



## A. SACHVERHALT

Der Antragsteller beabsichtigt an der Fassade des Blockheizkraftwerks des Printzentrums die Errichtung eines nicht hinterleuchteten und unmittelbar auf der Fassade montierten Flächentransparents mit der Abmessung von 7,05 m x 4,70 m = 33,14 m<sup>2</sup>.

§ 10 der Satzung setzt eine maximale Ansichtsfläche von 10 m<sup>2</sup>, je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäude fest.

Die geplante Werbeanlage überschreitet somit die zulässige Einzelgröße.

Die gesamte Länge des Gebäudekomplexes beträgt 240 m. Somit wären 24 Werbeanlagen mit jeweils 10 m<sup>2</sup> Ansichtsflächen zulässig. Dies ergibt eine Gesamtansichtsfläche von 240 m<sup>2</sup>.

Die mögliche Gesamtansichtsfläche wird von der geplanten Einzel-Werbeanlage deutlich unterschritten und es werden auch keinerlei sonstige Flächen für Werbeanlagen weiter in Anspruch genommen. Der Antragsteller verpflichtet sich in Zukunft keine weiteren Werbeanlagen an dieser Fassade des Gebäudes anzubringen.

Verwaltungsseitig bestehen daher keine Bedenken einer Abweichung von den Festsetzungen der Satzung über Werbeanlagen für den Bereich der Gewerbegebiete Imgenbroich/Konzen zuzustimmen.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

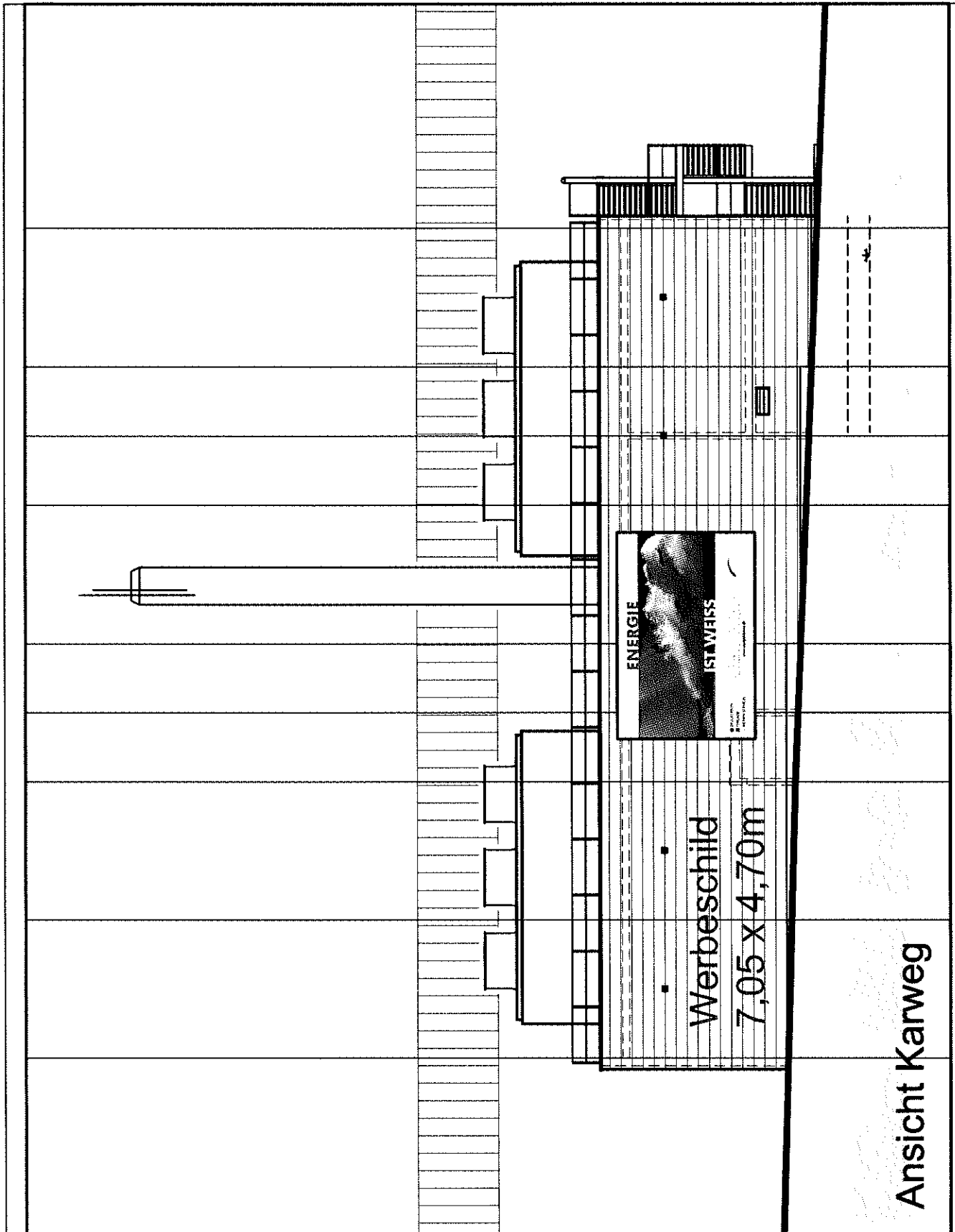
## C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen beantragt werden.

  
(Ritter)

  
ges. Boden 13/8/15

Anlagen:  
Ansichten  
Deutsche Grundkarte



Ansicht Südost

Bauherr



Bauvorhaben

Werbeanlagenantrag

Plan N° - Index

W07.1

Maßstab

---

Datum gez. / geä.

12.08.2015

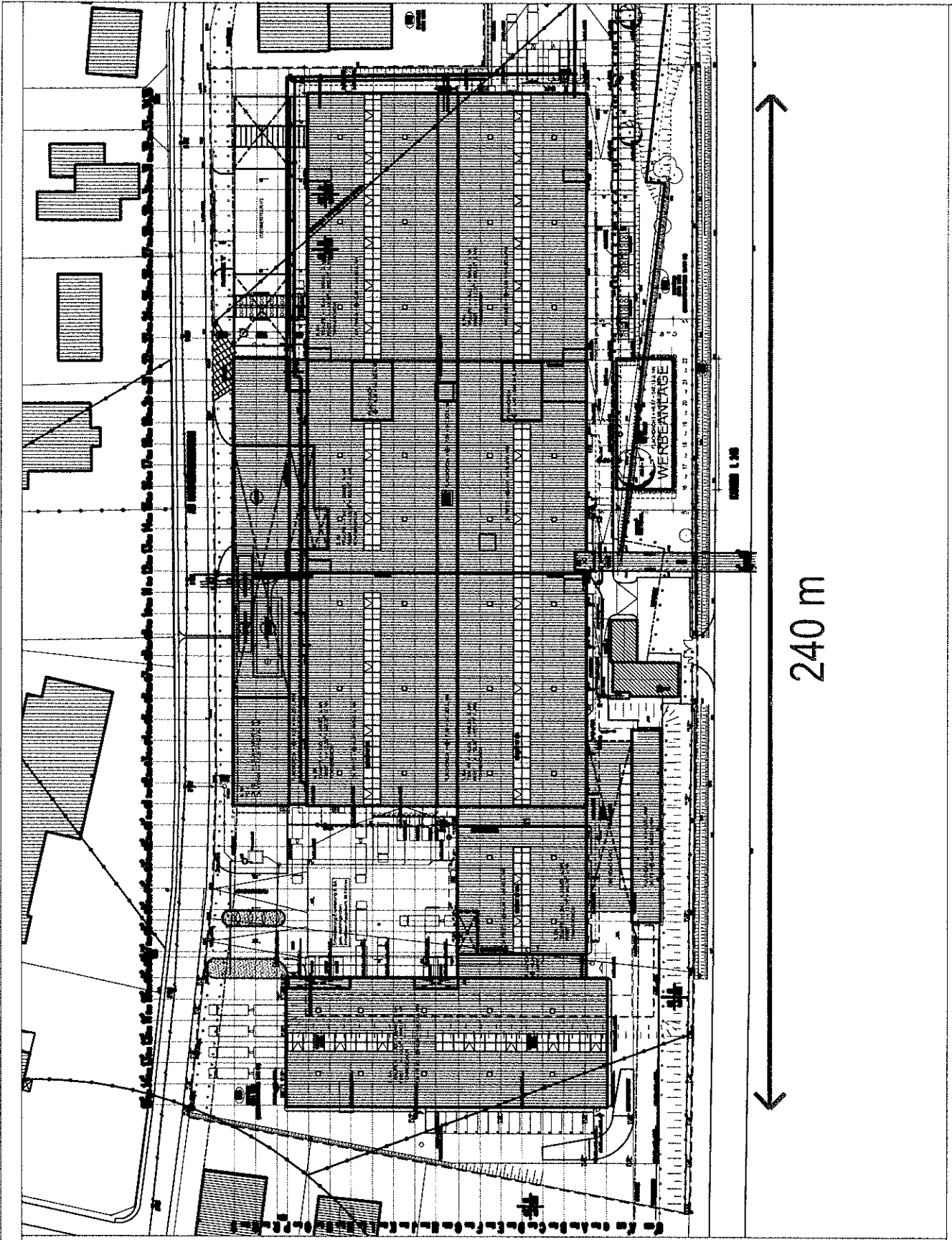
Bearbeiter

KU / CS

1307

nbp architekten

Ansicht Karweg



**Übersichtsplan**

**Bauherr**



**Bauvorhaben**

**Werbeanlagenantrag**

**Plan N° - Index**

W07.1a

**Maßstab**

---

**Datum gez. / geä.**

12.08.2015

**Bearbeiter**

KU / CS

**1307**

**nbp architekten**

